INFORMATION, INSBESONDERE FÜR PRESSE UND MEDIEN

Es trifft zu, dass wir namens und im Auftrage von Herrn Magnus Gäfgen Strafanzeige gegen den früheren Polizeivizepräsidenten Herrn Daschner und gegen Herrn Ennigkeit gestellt haben, um den Verdacht einer uneidlichen (oder eidlichen) Falschaussage nach dem Amtsermittlungsgrundsatz der §§ 152 II, 244 II StPO zur Überprüfung zu stellen. Dies geschah insbesondere aus den Gründen, die am 31.3.2011 zu einer intensiven Debatte im Innenausschuss des Hessischen Landtags geführt haben. Die Debatte hat sich u.a. entzündet an den durch die Beteiligten im Landtag und durch Pressberichte wahrgenommenen massiven Widersprüchen zwischen der nach offiziellen Angaben vorliegenden dienstlichen Erklärung von Herrn Landespolizeipräsidenten a.D. Nedela einerseits und der Aussage von Herrn Daschner im Zeugenstand andererseits. Auf die Berichte (u.a. "Frankfurter Rundschau" v. 1.4.2010; zu den Aussagen von Herrn Ennigkeit vgl. auch "tageszeitung" vom 18.3.2011 mwN) wird Bezug genommen. Aus rechtlichen Gründen kann zum Inhalt der Anzeigen derweil nicht weitergehend Stellung genommen werden.

Zur Debatte im Innenausschuss: Insoweit gehe es, so die Opposition insbes. aus den Fraktionen der SPD und der Grünen nach einer Agenturmeldung dpa v. 1.4.2011, um die Klärung schwerwiegender Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip, "die Gäfgens Schmerzensgeld-Prozess erst ermöglicht hätten."

Der Abgeordnete *Frömmrich* führt hierzu auf S. 12 der amtlichen Protokolle wie folgt aus, was die Hintergründe der Strafanzeige unterstreichen mag:

"Wenn das zutrifft, was hier von Herrn Daschner und vor dem Landgericht ausgesagt worden ist, und wenn ich mir die Protokolle von 2003 und 2004 vergegenwärtige, dann ist der Innenausschuss des Landtags verkehrt und falsch informiert worden. Dann geht es hier darum, ob unter Umständen falsche dienstliche Erklärungen abgegeben worden sind. Auch dabei geht es nicht um Kleinigkeiten, sondern um eklatante Verstöße." (Hervorhebung hinzugefügt, Dr. M.H.)

Die Abgeordnete Faeser ergänzte; a.a.O. S. 16 (Hervorhebung hinzugefügt, Dr. M.H.):

"Es geht lediglich darum, zu prüfen, wer damals noch davon wusste und es nicht gesagt hat, Da gibt es jetzt <u>offensichtliche Widersprüche</u>. Die gilt es aufzuklären. Nichts anderes."

Wir haben zum Zwecke dieser Aufklärung und angesichts von Vorgängen, welche am 1.6.2010 zu einer von insgesamt bisher nur zwei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dessen 60jähriger Geschichte wegen Verletzung des Art. 3 EMRK geführt haben, was die essentielle rechtsstaatliche Dimension unterstreichen mag, im gleichlaufenden Zivilverfahren die Vernehmung der Zeugen Corts und Nedela sowie die erneute Vernehmung des Zeugen Daschner beantragt. Das Schicksal dieser Anträge ist derzeit ungewiss. Aus den vorgenannten Gründen ist allein der im Strafverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz geeignet, zur Aufklärung der genannten Widersprüche zu verhelfen, die derweil im Landtag angesichts der eingeschränkten dortigen Erkenntnismöglichkeiten und auch im Zivilverfahren aufgrund der dort geltenden Verfahrensgrundsätze noch nicht gelingen konnte. Der Schritt ist erforderlich, um in dem herausragend wichtigen Fall einer staatlich gebilligten Folteranweisung zum Zwecke der Geständniserzwingung endlich die vollständige Wahrheit auf Tatsachenebene über den Inhalt der Anweisung und die Hinterleute an das Tageslicht gelangen zu lassen.